

21.09.89

EG - G - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten
Minister für das Bildungswesen über die Einführung bzw.
Weiterentwicklung des Jugendausweises im Gebiet der Mit-
gliedstaaten der Gemeinschaft

Überlegungen des Vorsitzes zur Entwicklung des Jugendaus-
weises auf europäischer Ebene

Ratsdok. 8474/89

496/89

Übermittelt vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
am 21. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die französische Präsidentschaft strebt die Behandlung im
Bildungsministerrat am 6. Oktober 1989 an.

ENTWURF
EINER ERKLÄRUNG DES RATES
UND DER IM RAT VEREINIGTEN MINISTER
FÜR DAS BILDUNGSWESEN

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen -
nach einem Gedankenaustausch über den Jugendausweis,

nach Kenntnisnahme des vom Vorsitz erstellten Dokuments über die Entwicklung des
Jugendausweises auf europäischer Ebene,

nach Kenntnisnahme der Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar
1989 zur Notwendigkeit der Schaffung eines europäischen Jugendausweises,

in der Erwägung, dass der Jugendausweis ein Mittel für die Mobilität der Jugend-
lichen in Europa ist -

erklären,

- dass sich die Regierungen ihrer Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Regelungen und Gepflogenheiten bemühen werden, in ihrem Hoheitsgebiet einen Jugendausweis einzuführen oder weiterzuentwickeln, mit dem die Jugendlichen namentlich auf den Gebieten Kultur, Sport, Reisen und Beherbergung besondere Vergünstigungen in Anspruch nehmen können;
- dass sie ihre Bemühungen mit dem Ziel koordinieren werden, dass der Inhaber eines Jugendausweises in einem der betreffenden Länder automatisch auch alle Vergünstigungen in den anderen Ländern in Anspruch nehmen kann;

ersuchen die Kommission, alle zweckdienlichen Vorschläge für ein einheitliches System von Vergünstigungen und Ermässigungen zu unterbreiten, das allen europäischen Jugendlichen zugute kommt.

ÜBERLEGUNGEN
DES FRANZÖSISCHEN VORSITZES
ZUR ENTWICKLUNG DES JUGENDAUSWEISES AUF EUROPÄISCHER EBENE

Der Aufbau eines Europa, in dem die Jugendlichen ihren Platz voll und ganz einnehmen, muss von konkreten Massnahmen begleitet sein, die es den Jugendlichen erlauben, sämtliche Chancen des europäischen Raums zu nutzen und sich frei in ihm zu bewegen.

Hierzu erscheint der weitere Ausbau eines Instruments, das seine Wirksamkeit bereits unter Beweis gestellt hat, besonders wichtig. Dieses Instrument der Mobilität macht es möglich, die kulturellen Besonderheiten aller betroffenen Länder zu berücksichtigen.

Die Idee für einen europäischen Jugendausweis wurde im Dezember 1985 auf der ersten Konferenz der für Jugendfragen zuständigen europäischen Minister der Mitgliedstaaten des Europarats vorgetragen. Auf der zweiten Konferenz im April 1988 in Oslo stand diese Idee im Mittelpunkt der Erörterungen, wobei die Minister der Ansicht waren, dass ein Jugendausweis und die Entwicklung eines europäischen Netzes von Jugendinformationszentren zwei wesentliche Mittel für die Mobilität der Jugendlichen in Europa sind. Auf der informellen Tagung der Minister für Jugendfragen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Athen wurde dieses Interesse am Jugendausweis erneut bekräftigt.

Seit 1985 gibt es den Jugendausweis in Frankreich, in Portugal, in Belgien (in beiden Landesteilen), in Spanien, in Luxemburg, in Griechenland und in den Niederlanden, mithin in sieben Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Der Ausweis wurde ferner in Schottland eingeführt.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich prüfen zur Zeit die Möglichkeit, den Ausweis für die Gesamtheit ihrer Hoheitsgebiete einzuführen.

Auch andere Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, nämlich Österreich, Finnland, Schweden, Norwegen und Zypern, bekunden ein wachsendes Interesse an der Einführung eines Jugendausweises.

Es sei hier auf zwei Daten hingewiesen, denen jetzt schon eine grosse Aussagekraft zukommt:

- 2,5 Millionen Jugendliche in Europa besitzen den Ausweis;
- ihnen werden in den acht Ländern, in denen der Ausweis gültig ist, 100 000 Vergünstigungen angeboten.

Damit diese 1985 initiierte Entwicklung, die insbesondere durch die Vereinbarung von Lissabon (1987) und die Erklärung von Paris (März 1988) fortgeführt wurde, weiter fortschreitet, sollte die Gültigkeit des Jugendausweises möglichst auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft ausgedehnt werden. Dies ist das Ziel, das mit dem beiliegenden Entwurf einer Entschliessung über die Einführung eines Jugendausweises auf europäischer Ebene verfolgt wird.

Durch eine derartige Entschliessung im Anschluss an die Entschliessung des Europäischen Parlaments (Februar 1989) würde das Interesse der Gemeinschaft für die Jugendlichen deutlich gemacht. Der Jugendausweis würde eine weitere Verbindung zwischen den Jugendlichen Europas schaffen, ganz unabhängig davon, ob er für die Jugendlichen ein Zeichen kultureller und sozialer Anerkennung wäre oder ob er sich in der Praxis zu einem wirklichen "Pass für die Jugendlichen" entwickeln würde.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf einer Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten
Minister für das Bildungswesen über die Einführung bzw.
Weiterentwicklung des Jugendausweises im Gebiet der Mit-
gliedstaaten der Gemeinschaft

Überlegungen des Vorsitzes zur Entwicklung des Jugendaus-
weises auf europäischer Ebene

Ratsdok. 8474/89

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß der Rat und die im Rat vereinigten Bildungsminister am 6. Oktober 1989 in Luxemburg aufgrund eines Vorschlages der französischen Präsidentschaft ad referendum Schlußfolgerungen zur Einführung eines Jugendausweises beschlossen haben.
2. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die in den Schlußfolgerungen genannte Koordinierungsfunktion von den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten wahrzunehmen ist und bittet die Bundesregierung, für eine entsprechende Klarstellung Sorge zu tragen.
3. Der Kommission sind in dieser Frage keine Aufgaben zu übertragen.
4. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Bedenken gegen die am 6. Oktober 1989 beschlossenen Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Bildungsminister.